



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Datum: 20.12.2023

Zahl: 902/2024

Auskünfte: Felsberger

Telefon: (04267) 220 / 11

Telefax: (04267) 220 / 10

E-Mail: christoph.felsberger@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 19. Dezember 2023, Zl. 004-1/2023-15, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 4.319.600,00 |
| Aufwendungen: | € 4.372.100,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -52.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 4.159.400,00 |
| Auszahlungen: | € 4.201.800,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -42.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 745.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Peter Grabner)